

**Bezirkssatzung  
der Stadt Gelsenkirchen  
(Gelsenkirchener Bezirksverfassung)  
vom 19. März 2003**

**- Anlage 2 zu § 2 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Gelsenkirchen -  
in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 14.03.2008  
veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 13 vom 28.03.2008**

- § 1 Bildung der Bezirksvertretungen
- § 2 Auftrag der Bezirksvertretungen
- § 3 Bezirksbürgermeister bzw. Bezirksbürgermeisterin
- § 4 Bezeichnung der Mitglieder der Bezirksvertretungen
- § 5 Herkömmliche Wappen aus den Stadtbezirken
- § 6 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner des Bezirks
- § 7 Anregungen und Beschwerden
- § 8 Aufgaben der Bezirksvertretungen
- § 9 Verfahren der Bezirksvertretungen
- § 10 Besondere Verfahrensregeln
- § 11 Widerspruch gegen Beschlüsse der Bezirksvertretungen
- § 12 Mitteilungen, Anfragen, Vorschläge und Anregungen
- § 13 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
- § 14 Bezirksverwaltungsstellen
- § 15 Teilnahme an Sitzungen
- § 16 Beteiligung an den Beratungen des Rates und der Ausschüsse
- § 17 Akteneinsicht
- § 18 Ersatz des Verdienstausfalls, Aufwandsentschädigungen und Fahrkosten

Bezirkssatzung der Stadt Gelsenkirchen (Gelsenkirchener Bezirksverfassung)  
vom 19. März 2003

- Anlage 2 zu § 2 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Gelsenkirchen -

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 13.03.2003 aufgrund der §§ 7 Abs. 3 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Bildung der Bezirksvertretung**

- (1) Für die Stadtbezirke Gelsenkirchen-Mitte, -Nord, -West, -Ost und -Süd wird je eine Bezirksvertretung nach § 36 Abs. 1 GO NRW gewählt.
- (2) Die Mitgliederzahl der Bezirksvertretungen wird nach den Einwohnerzahlen der Stadtbezirke gestaffelt. Sie beträgt bei einer Einwohnerzahl des Bezirks bis 50.000 Einwohner bzw. Einwohnerinnen 17 Mitglieder, über 50.000 Einwohner bzw. Einwohnerinnen 19 Mitglieder.
- (3) Die Einwohnerzahlen richten sich nach der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik halbjährlich fortgeschriebene Einwohnerzahl, welche 18 Monate vor Ablauf der Kommunalwahlperiode veröffentlicht ist.

### **§ 2 Auftrag der Bezirksvertretungen**

Im Interesse der Stadt Gelsenkirchen und zu ihrem und aller ihrer Bürgerinnen und Bürger Wohl bewahren die Bezirksvertretungen die Eigenart des Stadtbezirks und seiner Stadtteile und entwickeln sie fort. Sie erfassen die Wünsche und Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner und bringen sie zur Geltung. Sie erörtern alle den Stadtbezirk betreffenden Angelegenheiten, treffen Entscheidungen im Rahmen ihrer Aufgaben, weisen auf Mängel hin, richten Anregungen und Vorschläge an den Rat, einen Ausschuss oder, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, an den Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin (allgemeines Initiativrecht für bezirkliche Angelegenheiten).

### **§ 3 Bezirksbürgermeister bzw. Bezirksbürgermeisterin**

- (1) Die Bezirksvertretungen wählen aus ihrer Mitte den Bezirksbürgermeister bzw. die Bezirksbürgermeisterin und einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin; sie können auch mehrere Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen wählen. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende führt die Bezeichnung „Bezirksbürgermeister“ bzw. „Bezirksbürgermeisterin“; bei den Stellvertretern wird dieser Bezeichnung „Stellvertreter“ bzw. „Stellvertreterin des bzw. der“ vorangesetzt.
- (2) Die Bezirksbürgermeister bzw. Bezirksbürgermeisterinnen unterstützen den Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin im Rahmen der von ihm bzw. ihr festgelegten Richtlinien in der Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben der Stadt im jeweiligen Stadtbezirk.

#### **§ 4 Bezeichnung der Mitglieder der Bezirksvertretungen**

Die Mitglieder der Bezirksvertretungen führen die Bezeichnung „Bezirksverordneter“ bzw. „Bezirksverordnete“.

#### **§ 5 Herkömmliche Wappen aus den Stadtbezirken**

Die Bezirksvertretungen können bei besonderen Anlässen, nach Abstimmung mit dem Oberbürgermeister bzw. der Oberbürgermeisterin, das herkömmliche Wappen eines Ortsteils aus ihrem Stadtbezirk ohne rechtliche Wirkung verwenden, soweit dieser Verwendung nicht Rechte Dritter entgegenstehen.

#### **§ 6 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner des Bezirks**

- (1) In Angelegenheiten, die der Entscheidungskompetenz der Bezirksvertretungen unterliegen, lädt der Bezirksbürgermeister bzw. die Bezirksbürgermeisterin – soweit nicht der Rat im Einzelfall etwas anderes beschließt – die im Bezirk wohnenden Einwohner und Einwohnerinnen zum Zwecke der Unterrichtung zu einer Versammlung ein. In der Versammlung soll Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung bestehen. Der Bezirksbürgermeister bzw. die Bezirksbürgermeisterin leitet die Versammlung.
- (2) Eine Versammlung soll auch in Angelegenheiten stattfinden, die nicht der Entscheidungskompetenz der Bezirksvertretungen unterliegen, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung des Stadtbezirks oder eines Stadtteils nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern und Einwohnerinnen des Bezirks verbunden sind.
- (3) Die Bezirksvertretungen führen das Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch und § 27 b Landschaftsgesetz bei der Aufstellung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleit- und Landschaftsplänen durch, wenn die Maßnahme von räumlich auf den Stadtbezirk begrenzter Bedeutung ist.
- (4) Der Bezirksbürgermeister bzw. die Bezirksbürgermeisterin ist – soweit nicht der Rat im Einzelfall etwas anderes beschließt – berechtigt, die Öffentlichkeit in Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen, durch Presseveröffentlichungen zu informieren.

#### **§ 7 Anregungen und Beschwerden**

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 24 GO NRW in Angelegenheiten des Stadtbezirks an die Bezirksvertretung zu wenden.
- (2) Die Erledigung solcher Anregungen und Beschwerden obliegt der Bezirksvertretung, soweit sie in ihren Entscheidungsbereich fällt.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 5 der Hauptsatzung entsprechend.

#### **§ 8 Aufgaben der Bezirksvertretungen**

- (1) Die Bezirksvertretungen entscheiden, unbeschadet der Vorschrift des § 37 GO NRW unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt im Rahmen des Haushaltsplanes und der vom Rat der Stadt erlassenen allgemeinen Richtlinien insbesondere in folgenden Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht, soweit nicht

der Rat der Stadt nach § 41 Abs. 1 GO NRW ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 41 Abs. 3 GO NRW handelt:

a) Allgemeines Verwaltungswesen

1. Information, Dokumentation und Repräsentation in Angelegenheiten des Stadtbezirks,
2. Wahl von Schiedspersonen,
3. Zulässige Bürgerbegehren, die an die Bezirksvertretung gerichtet sind,
4. Annahme von Schenkungen mit bezirklicher Bedeutung.

b) Planung von Investitions-, Unterhaltungs- und Ausstattungsmaßnahmen an folgenden im Stadtbezirk gelegenen öffentlichen Einrichtungen:

1. Grund-, Haupt-, Förder-, städt. Gesamt-, Realschulen, Gymnasien und Berufskollegs sowie Schulhöfe aller Schulen im Stadtbezirk, soweit deren Gestaltung betroffen ist,
2. der Stadtbibliothek,
3. Kinderspielplätze einschließlich der pädagogisch betreuten Bau- und Abenteuerspielplätze sowie Kindergärten, Kindertagesstätten, Jugendheime. Die Bezirksvertretungen entscheiden nicht über den Rückbau bzw. die Schließung dieser Einrichtungen,
4. Sportanlagen mit Ausnahme der Glückaufkampfbahn, des Freizeit- und Erholungszentrums Sportparadies Berger Feld, des Revierparks Nienhausen, der Sporthalle im Sportzentrum Schürenkamp und der Hallenbäder,
5. Friedhöfe mit Ausnahme des Hauptfriedhofes Buer,
6. Grün- und Parkanlagen sowie städtische Waldungen mit Ausnahme des Buerschen Grüngürtels (Lohmühlental, Berger Anlagen, Berger Feld (ARENA PARK Gelsenkirchen), Darler Aue, Grünanlage Hauerfeldstraße, Stadtwald Löchterheide) und der ZOOM Erlebniswelt,

c) Planung, Neu-, Um-, Ausbau, Unterhaltung und Instandsetzung von Gemeindestraßen und sonstigen Straßen im Sinne des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NRW, Wegen und Plätzen einschließlich der Straßenbeleuchtung und der Stadtentwässerung, soweit es sich nicht um die Verkehrssicherungspflicht handelt, sowie Maßnahmen der Verkehrslenkung, Verkehrsberuhigung und der Parkraumbewirtschaftung für diese Straßen, soweit nicht die Straßenverkehrsbehörde hierfür zuständig ist. Ausgenommen sind die vom Rat zu bezeichnenden überbezirklichen Straßen.

d) Neu-, Um-, Ausbau, Unterhaltung und Ausstattung städtischer Gebäude, soweit in ihnen nur Einrichtungen untergebracht sind, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht;

e) Vermietung und Verpachtung städtischer Gebäude, soweit die Nutzung ausschließlich einen Zweck verfolgt, dessen Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht; dies gilt nur bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren oder bei einer Miet- oder Pachtsumme von mehr als 30.000 € pro Jahr.

- f) Namensgebung für die unter b), c) und d) genannten bezirklichen öffentlichen Einrichtungen, Straßen, Wege und Plätze,
  - g) Pflege des Ortsbildes,
  - h) Betreuung und Unterstützung örtlicher Vereine, Verbände und sonstiger Vereinigungen und Initiativen im Bezirk. Nicht als örtlich gelten der FC Gelsenkirchen-Schalke 04, die Trabrennbahn und der Golf-Club Haus Leythe sowie alle Vereine und Verbände und sonstige Vereinigungen und Initiativen, die durch ihre Satzung ausdrücklich die Verfolgung eines überörtlichen Zieles oder Zweckes betreiben oder verbandsorganisatorisch für mehr als einen Stadtbezirk zuständig sind, ferner Vereine, die nach ihrer Mitgliederstruktur (z. B. Polizeisportverein, Versehrtensportgemeinschaft) einen Zweck verfolgen, der in angrenzenden Stadtbezirken von anderen Vereinen nicht angeboten wird. Eine Vereinigung gilt nur dann als örtlich, wenn ihre Aktivitäten ganz oder überwiegend einem Stadtbezirk zugeordnet werden können. Im Zweifelsfall entscheidet der Haupt-, Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschuss über die Zuordnung. In derartigen Fällen sind die betroffenen Bezirksvertretungen rechtzeitig zu unterrichten.
  - i) Aufgaben des Denkmalschutzes im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, wie Eintragung in die Denkmalliste und Vergabe von Fördermitteln,
  - j) Vergabe von Aufträgen über 50.000 € in bezirklichen Angelegenheiten, wenn
    - die Vergabe des Auftrages nicht an den Mindestbietenden erfolgen soll
    - das Referat Rechnungsprüfung Bedenken gegen die beabsichtigte Vergabe des Auftrages hat, oder
    - es sich um die Vergabe eines Auftrages für freiberufliche Leistungen handelt.
  - k) kulturelle Angelegenheiten des Stadtbezirks einschließlich Kunst im öffentlichen Raum sowie Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums im Stadtbezirk.
  - l) Ausübung der Rechte des Schulträgers nach § 61 Schulgesetz NRW zur Bestellung der Schulleiter bzw. der Schulleiterinnen städtischer Grund-, Haupt- und Förderschulen – Förderschwerpunkt Lernen – sowie Realschulen mit Ausnahme der Entsendung des stimmberechtigten Mitglieds für die erweiterten Schulkonferenzen zur Bestellung von Schulleitern bzw. Schulleiterinnen.
  - m) Veränderungen des Bestandes bei Straßenbäumen und relevante Veränderungen des Straßenbegleitgrüns ab 500 m<sup>2</sup> Größe, bzw. bei Flächen von besonderer stadtbildprägender Bedeutung.
- (2) Die Entscheidungsbefugnis der Bezirksvertretungen wird begrenzt durch
- a) Planungsabsichten des Rates der Stadt für überbezirkliche Einrichtungen und Zwecke; zur Festlegung solcher Absichten genügt ein einfacher Ratsbeschluss,
  - b) Grundsatzbeschlüsse des Rates zur Schaffung und Schließung, Erweiterung und Einschränkung öffentlicher Einrichtungen,
  - c) die untere Wertgrenze von 20.000 € bei Maßnahmebeschlüssen im Rahmen von bestehenden Kontrakten bzw. bestehender Beschlusslage der jeweiligen Bezirksvertretung oder im Rahmen von baulichen Unterhaltungsmaßnahmen,
  - d) gesetzliche Entscheidungsbefugnisse von Sonderausschüssen (z. B. Jugendhilfeausschuss, Umlegungsausschuss),
  - e) die Organisationsgewalt des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin.

- (3) Die Zuständigkeit der Ausschüsse des Rates der Stadt nach § 11 der Hauptsatzung zur Vorberatung von Entscheidungen nach Absatz 1 bleibt unberührt. Vor Entscheidungen nach Absatz 1 Buchst. b) Nr. 3 und Buchstabe e), soweit sie Einrichtungen der Jugendhilfe betreffen, ist der Jugendhilfeausschuss zu hören. Soweit Entscheidungen anstehen, die die ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner betreffen, sollen die Bezirksvertretungen den Integrationsrat hören.
- (4) Die Bezirksvertretungen sind zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen, vor Beratung in dem nach § 11 der Hauptsatzung zuständigen Ausschuss zu hören. Dies gilt auch bei Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 37 Abs. 5 GO NRW. Das Anhörungsrecht gilt auch bei Vermietungen und Verpachtungen an örtliche Vereinigungen im Sinne von Absatz 1 Buchstabe g), soweit diese nicht nach Absatz 1 Buchst. d) der Bezirksvertretung obliegen. Das Anhörungsrecht entsteht, sobald der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin eine Maßnahme einem Ausschuss oder dem Rat unterbreitet.

## **§ 9 Verfahren der Bezirksvertretungen**

Das Verfahren der Bezirksvertretungen richtet sich nach der Hauptsatzung der Stadt Gelsenkirchen und der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gelsenkirchen und seine Ausschüsse, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

## **§ 10 Besondere Verfahrensregeln**

- (1) Eine Fraktion besteht aus mindestens zwei Bezirksverordneten.
- (2) Zu den Sitzungen der Bezirksvertretungen wird durch den Bezirksbürgermeister bzw. die Bezirksbürgermeisterin im Benehmen mit dem Oberbürgermeister bzw. der Oberbürgermeisterin eingeladen. Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Bezirksvertretungen unterrichtet der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin die Öffentlichkeit in geeigneter Weise.
- (3) Dem für den Integrationsrat geschäftsführenden Referat sind die Tagesordnungen und die Vorlagen der Sitzungen der Bezirksvertretungen zur Verfügung zu stellen.
- (4) Fragestunden für die Mitglieder der Bezirksvertretungen finden nicht statt.
- (5) Die Bezirksvertretungen können durch einen ohne Aussprache zustande gekommenen Geschäftsordnungsbeschluss festlegen, dass zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Sachverständige oder Einwohnerinnen bzw. Einwohner in der Sitzung gehört werden können. Die zu Hörenden dürfen sich angemessen an der Beratung beteiligen.
- (6) Die Redezeit für jede Fraktion beträgt zehn Minuten zu jedem Tagesordnungspunkt, erhöht um jeweils eine Minute für jedes Fraktionsmitglied. Ein fraktionsloser Bezirksverordneter bzw. eine fraktionslose Bezirksverordnete soll ohne Zustimmung der Bezirksvertretung nicht länger als fünf Minuten zu einem Tagesordnungspunkt sprechen. Die Bezirksvertretungen können Abweichungen von diesen Redezeiten beschließen.

## **§ 11 Widerspruch gegen Beschlüsse der Bezirksvertretungen**

Der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister bzw. die Bezirksbürgermeisterin können einem Beschluss einer Bezirksvertretung spätestens am 14. Tag nach der Beschlussfassung unter schriftlicher Begründung widersprechen,

wenn sie der Auffassung sind, dass der Beschluss das Wohl der Stadt gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die Angelegenheit ist in einer neuen Sitzung der Bezirksvertretung, die frühestens am dritten Tag und spätestens drei Wochen nach dem Widerspruch stattzufinden hat, erneut zu beschließen. Verbleibt die Bezirksvertretung bei ihrem Beschluss, so entscheidet der Rat endgültig, wenn der Widersprechende bzw. die Widersprechende dies verlangt.

## **§ 12 Mitteilungen, Anfragen, Vorschläge und Anregungen**

- (1) "Mitteilungen, Anfragen, Vorschläge und Anregungen" sind jeweils letzter Tagesordnungspunkt einer jeden regelmäßigen Bezirksvertretungssitzung. Beschlüsse können unter diesem Tagesordnungspunkt nicht gefasst werden.
- (2) Jeder Bezirksverordnete bzw. jede Bezirksverordnete hat das Recht, vom Oberbürgermeister bzw. von der Oberbürgermeisterin durch Anfragen, Vorschläge und Anregungen in den Sitzungen der Bezirksvertretungen Auskünfte und Stellungnahmen zu verlangen. Im Einzelnen gilt folgendes:
  - a) Anfragen, Vorschläge und Anregungen müssen sich auf den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Bezirksvertretung beziehen.
  - b) Sie sind mündlich unter diesem Tagesordnungspunkt vorzutragen und kurz und sachlich zu fassen.
  - c) Die Beantwortung erfolgt in der Weise, dass die schriftliche Stellungnahme des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin als Mitteilungsvorlage möglichst zur nächsten Sitzung verteilt wird.

## **§ 13 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner**

- (1) Jeder Einwohner bzw. jede Einwohnerin hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Fragen an die Bezirksvertretung zu wenden. Die Einwohnerfragestunde steht auf der Tagesordnung einer jeden regulären Sitzung der Bezirksvertretungen. Je Fragesteller bzw. je Fragestellerin und Sitzung ist nur eine Frage zugelassen.
- (2) Fragen dürfen sich nur auf Angelegenheiten des Stadtbezirks beziehen. Sie müssen spätestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin für die jeweilige Bezirksvertretung bei der Bezirksverwaltungsstelle vorliegen. Der Bezirksbürgermeister bzw. die Bezirksbürgermeisterin leitet die Fragen unverzüglich an den Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin sowie die Mitglieder der Bezirksvertretung weiter.
- (3) In der Sitzung werden die Fragen in der Reihenfolge ihres Eingangsdatums aufgerufen und mündlich von der Verwaltung beantwortet. Der Fragesteller bzw. die Fragestellerin sowie jeder Bezirksverordnete bzw. jede Bezirksverordnete dürfen bis zu zwei Zusatzfragen stellen, die mit der Frage in Zusammenhang stehen müssen. Jede Zusatzfrage wird unmittelbar beantwortet.
- (4) An der Sitzung nicht teilnehmende Fragesteller bzw. Fragestellerinnen erhalten eine kurzgefasste Beantwortung der Frage durch die Bezirksverwaltungsstelle.

## **§ 14 Bezirksverwaltungsstellen**

- (1) Für die Stadtbezirke Gelsenkirchen-Nord, Gelsenkirchen-Ost und Gelsenkirchen-West wird jeweils eine Bezirksverwaltungsstelle eingerichtet. Für die Stadtbezirke Gelsenkirchen-

Mitte und Gelsenkirchen-Süd wird eine gemeinsame Bezirksverwaltungsstelle eingerichtet. Bei der Bestellung des Leiters bzw. der Leiterin einer Bezirksverwaltungsstelle ist die jeweilige Bezirksvertretung anzuhören.

- (2) Die Bezirksverwaltungsstellen sind Teile der Gesamtverwaltung. Die Aufgaben der Bezirksverwaltungsstellen werden im einzelnen durch den Aufgabengliederungsplan der Verwaltung beschrieben.

## **§ 15 Teilnahme an Sitzungen**

- (1) Der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin ist berechtigt und auf Verlangen einer Bezirksvertretung verpflichtet, an den Sitzungen der Bezirksvertretung teilzunehmen; ihm bzw. ihr ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Er bzw. sie kann sich von Beigeordneten oder Referatsleitern bzw. Referatsleiterinnen – bei deren Verhinderung von Vertretern im Amt – vertreten lassen. Der Leiter bzw. die Leiterin der Bezirksverwaltungsstelle oder der Vertreter bzw. die Vertreterin ist verpflichtet, an den Sitzungen der Bezirksvertretung teilzunehmen.
- (2) Stadtverordnete, die in dem jeweiligen Stadtbezirk wohnen oder dort kandidiert haben, sind berechtigt, an den Sitzungen der Bezirksvertretungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Andere Stadtverordnete und Ausschussmitglieder sind berechtigt, an den nichtöffentlichen Sitzungen der Bezirksvertretungen als Zuhörer bzw. Zuhörerinnen teilzunehmen. Die Teilnahme als Zuhörer/Zuhörerin begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld.
- (3) Beigeordnete sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Bezirksvertretungen stets berechtigt, wenn ihr Geschäftsbereich berührt wird.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Bezirksvertretungen teilnehmen. Auf Wunsch ist ihr das Wort zu erteilen.
- (5) Im Übrigen bestimmt der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin, welche Beamten bzw. Beamtinnen oder Beschäftigten darüber hinaus an den Sitzungen der Bezirksvertretungen teilnehmen.
- (6) Die Teilnahmeberechtigten haben das Recht und auf Verlangen die Pflicht, zu den von ihnen zu vertretenden Angelegenheiten in den Sitzungen Stellung zu nehmen.

## **§ 16 Beteiligung an den Beratungen des Rates und der Ausschüsse**

Bei Beratungen des Rates oder eines Ausschusses über Angelegenheiten, die auf einen Vorschlag oder eine Anregung einer Bezirksvertretung gemäß § 2 zurückgehen oder zu denen sich die Bezirksvertretung gemäß § 8 Abs. 4 geäußert hat, ist der Bezirksbürgermeister bzw. die Bezirksbürgermeisterin oder sein bzw. ihr Stellvertreter oder seine bzw. ihre Stellvertreterin berechtigt, sich an den Beratungen zu beteiligen. Hierüber hinaus ist einem Bezirksbürgermeister bzw. einer Bezirksbürgermeisterin auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Die Bezirksbürgermeister bzw. die Bezirksbürgermeisterinnen sind zu jeder Ratssitzung einzuladen. Bezirksverordnete können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse als Zuhörer bzw. Zuhörerinnen teilnehmen. Die Teilnahme als Zuhörer bzw. Zuhörerin begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls.

### **§ 17 Akteneinsicht**

- (1) Akteneinsicht wird nach Maßgabe des § 55 GO NRW gewährt.
- (2) Im Übrigen gilt für die Akteneinsicht § 15 Abs. 2 und 3 der Hauptsatzung der Stadt Gelsenkirchen entsprechend.

### **§ 18 Ersatz des Verdienstauffalls, Aufwandsentschädigungen und Fahrkosten**

- (1) Bezirksverordnete erhalten Ersatz des Verdienstauffalls nach den Regeln des § 21 Abs. 1 der Hauptsatzung. Die Erstattung von Fahrkosten erfolgt nach den vom Rat der Stadt beschlossenen Fahrkostenrichtlinien.
- (2) Bezirksverordnete erhalten Aufwandsentschädigung ausschließlich als monatliche Pauschale in Höhe des in der Entschädigungsverordnung jeweils festgelegten Betrages. Bezirksbürgermeister bzw. Bezirksbürgermeisterinnen, ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen und Fraktionsvorsitzende in den Bezirksvertretungen erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 3 Entschädigungsverordnung. Mehrere zusätzliche Aufwandsentschädigungen dürfen nicht nebeneinander gezahlt werden. Es wird nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung gezahlt.

**Liste der überbezirklichen Straßen gem. § 8 Abs. 1 Buchst. c) der Bezirkssatzung (ohne bezirkliche Hauptverkehrsstraßen)**

**Bezirk Gelsenkirchen-Nord**

Ulfkotter Straße	B 224 (teilweise)
Polsumer Straße	L 608
Köngswiese	L 608
De-la-Chevallerie-Straße	L 608
Kurt-Schumacher-Straße	L 608
Horster Straße (Vinckestr./BAB A 2)	L 448
Nordring	L 511
Ostring	L 502/511 (teilweise)
Marler Straße (Ostring/Stadtgrenze)	L 502
Westerholter Straße (Ostring/Trogemannstraße)	L 511
Ressestraße	L 622
Vom-Stein-Straße	B 226/L 622
Vinckestraße	B 226
Adenauerallee (Emil-Zimmermann-Allee/Uechtingstraße)	K 05 (teilweise)
Emil-Zimmermann-Allee	K 04

**Bezirk Gelsenkirchen-Mitte**

Kurt-Schumacher-Straße	L 608
Grothusstraße	L 633
Overwegstraße	L 633
Bismarckstraße (Münsterstraße/Florastraße)	B 227 (teilweise)
Münsterstraße (Bismarckstraße/Kanal)	B 227
Uechtingstraße (Adenauerallee/Alfred-Zingler-Straße)	K 05
Uferstraße	
Alfred-Zingler-Straße	
Feldmarkstraße (Florastraße/Nienhausenstr.)	L 64/K 21
Nienhausenstraße	L 64
Florastraße	L 639
Hohenzollernstraße	K 09
Ostpreußenstraße	K 09
Reckfeldstraße	K 09
Hans-Böckler-Allee	
Schwarzmühlenstraße	
Husemannstraße (Rotthauer Straße/Overwegstraße)	L 633
Rotthauer Straße	L 643
Ringstraße	
Wildenbruchstraße	B 227
Verlängerte Reckfeldstraße (Bickernstraße/Erdbrüggenstraße)	K 09 neu
Erdbrüggenstraße (Kreisverkehr/Bahnübergang)	K 09
Umfahrung Bismarck/Bulmke-Hüllen (Bahnübergang/Florastraße)	K 09 neu
Lehrhovebruch	
Luitpoldstraße (Ringstraße/Florastraße)	

**Bezirk Gelsenkirchen-Ost**

Kurt-Schumacher-Straße	L 608
Trogemannstraße	L 511
Böningstraße (Trogemannstraße/Recklinghauser Straße)	L 630
Ressestraße	L 622
Recklinghauser Straße	L 622
Middelicher Straße	K 04
Emil-Zimmermann-Allee	K 04
Münsterstraße	B 227/L 638
Willy-Brandt-Allee	B 226/K 11
Adenauerallee (Emil-Zimmermann-Allee/Uechtingstraße)	K 05 (teilweise)
Ewaldstraße (Engelbertstraße/Münsterstraße)	L 630
Engelbertstraße	

**Bezirk Gelsenkirchen-Süd**

Schwarzmühlenstraße	L 452/L 643
Rotthauser Straße	L 452/L 643
Auf der Reihe	L 452
Steeler Straße	L 643
Hattinger Straße (Junkerweg/Stadtgrenze)	B 227
Junkerweg	B 227
Wickingstraße	B 227/L 633 (teilweise)
Ostpreußenstraße	K 09
Bochumer Straße (Munscheidstraße/Ückendorfer Straße)	L 633

**Bezirk Gelsenkirchen-West**

Horster Straße (BAB A 2/Kärntener Ring)	L 448
Kärntener Ring	L 448/L 615
Turfstraße	L 448
Schmalhorststraße	L 448
Bottroper Straße	L 633
Devensstraße (Essener Straße/Schmalhorststraße)	L 633
An der Rennbahn	L 633
Kurt-Schumacher-Straße	L 608